

SPIEGELBERG

59. Jahrgang
Donnerstag, den 5. Februar 2026
Nummer 6

NACHRICHTENBLATT

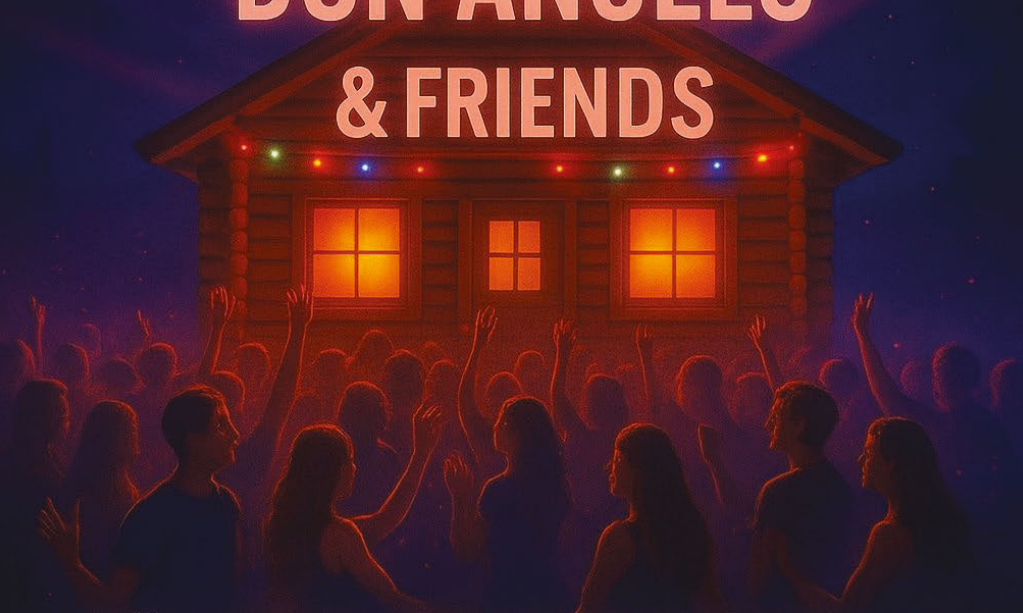
HÜTTENPARTY

07.02.2026

DJ & ENTERTAINER

DON ANGELO

& FRIENDS



PRÄSENTIERT VOM MSC SPIEGELBERG-JUX

GEMEINDEHALLE IN JUX

EINLASS AB 20 UHR
AB 18 JAHREN

EINTRITT: 5€



Der SVS  lädt ein zum

Kinder-Fasching



Samstag, 07. Februar
Einlass 14.14 Uhr
Beginn 14.41 Uhr

in die Gemeindehalle in Spiegelberg
Buntes Kinderprogramm
Spiel und Spaß für alle

Fürs leibliche Wohl ist bestens gesorgt!
Eintritt frei!



Inkasso des Bezugsgeldes 2026

Hinweis an alle Bezieher des Mitteilungsblattes

Am **6. März 2026** bzw. am nächstfolgenden Bankarbeitstag buchen wir, wie angekündigt, die Bezugsgeldgebühr von Ihrem Konto ab.

Sollte sich Ihre Bankverbindung geändert haben, teilen Sie es uns bitte umgehend mit, um Rückbuchungen zu vermeiden!

Abfallbewusstsein zeigt sich bereits beim Einkaufen!!!

Hausnummer,
Briefkasten
und Klingelschild
sollen lesbar sein



Stellen Sie sich einmal vor:

Sie brauchen mitten in der Nacht einen Arzt – oder sonst schnelle Hilfe. Ist Ihre Hausnummer gut lesbar? Und auch der Name am Briefkasten oder Klingelknopf? Nur so ist gewährleistet, dass Sie jederzeit erreichbar sind, wenn Sie dringende Hilfe benötigen.

Auch Briefträger und Zeitungszusteller sind für eindeutige Beschriftungen dankbar.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag am 8. März 2026

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl der Gemeinde Spiegelberg wird in der Zeit vom **16.2.2026** (20. Tag vor der Wahl) **bis 20.2.2026** (16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Donnerstag, 8.30 – 12.00 Uhr sowie Dienstag, 14.00 – 16.00 Uhr und Donnerstag, 14.00 – 18.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Spiegelberg, Bürgerbüro, Zimmer 3 (Sulzbacher Straße 7, 71579 Spiegelberg – nicht barrierefrei) für Wahlberechtigte **zur Einsicht** bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der **Einsichtsfrist** vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 20.2.2026** (16. Tag vor der Wahl) bis 12.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Spiegelberg, Bürgerbüro, Zimmer 3 (Sulzbacher Straße 7, 71579 Spiegelberg – nicht barrierefrei) Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **spätestens am 15.2.2026** (21. Tag vor der Wahl) eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Backnang (Wahlkreis 17) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person;

- 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- 5.2.1 sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 11 Absatz 2 Satz 3 der Landeswahlordnung (bis zum 15.2.2026 (21. Tag vor der Wahl)) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 4 Satz 1 oder 3 des Landtagswahlgesetzes versäumt hat,
- 5.2.2 ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 11 Absatz 2 Satz 3 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 4

Satz 1 oder 3 des Landtagswahlgesetzes entstanden ist,

- 5.2.3 ihr Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeister bekannt geworden ist.

Der **Wahlschein** kann bis **zum 6.3.2026** (2. Tag vor der Wahl), **15.00 Uhr** im Rathaus der Gemeinde Spiegelberg, Bürgerbüro, Zimmer 3 (Sulzbacher Straße 7, 71579 Spiegelberg) schriftlich, elektronisch (zum Beispiel durch Telefax, E-Mail) oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder aufgrund der Anordnung einer Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2.1 bis 5.2.3 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

6. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- 7.1. einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- 7.2. einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl und
- 7.3. einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist sowie die Bezeichnung der Dienststelle der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle) und die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk angegeben sind.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch den Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An eine andere Person können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

9. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Spiegelberg, den 5.2.2026

gez.

Max Schäfer
Bürgermeister

**Gemeinde Spiegelberg
Rems-Murr-Kreis**

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Spiegelberg
(Feuerwehrentschädigungssatzung – FWES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Spiegelberg am 29. Januar 2026 folgende Satzung beschlossen:

§1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 16 Euro. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 16 Euro für jede volle Stunde ersetzt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung in Höhe von 5,00 EUR, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (6) Für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Spiegelberg, die grundsätzlich durch externe Dienstleister oder den gemeindeeigenen Bauhof erbracht werden können, wird eine Aufwandsentschädigung von 8 Euro je volle Stunde gewährt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 2 Entschädigung für Bereitschafts- und Feuersicherheitsdienste

Für Bereitschaftsdienste und den Feuersicherheitsdienst bei Versammlungen, Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz in Höhe von 5,00 EUR je volle Stunde gewährt. Für die Berechnung der Zeit wird die Dauer des Bereitschaftsdienstes und beim Feuersicherheitsdienst die Dauer der Veranstaltung zuzüglich der Zeit für Kontrollgänge vor und nach der Veranstaltung zugrunde gelegt.

§ 3 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Pauschalbetrag ersetzt, und zwar

a. Grundausbildung	125,00 EUR
b. Truppführerlehrgang	150,00 EUR
c. Maschinistenlehrgang	75,00 EUR
d. Atemschutzlehrgang	75,00 EUR

e. Sprechfunklehrgang	40,00 EUR
f. Einfache technische Hilfe	40,00 EUR
g. Grundlehrgang Jugendfeuerwehr	40,00 EUR
h. Leistungsübung Gold	10,00 EUR
i. Leistungsübung (Silber, Bronze)	7,50 EUR

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (5) Als Entschädigung für die ehrenamtlichen Ausbilder wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung ein einheitlicher Durchschnittssatz von 13,00 € je volle Stunde gewährt.

§ 4 Zusätzliche Entschädigungen

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter: 10,00 EUR/Tag.
- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

a. Feuerwehrkommandant	1000,00 EUR
b. Stv. Kommandant	500,00 EUR
c. Gerätewart	500,00 EUR
d. Stv. Gerätewart	300,00 EUR
e. Jugendwart	350,00 EUR
f. Schriftführer	200,00 EUR
g. Kassier	250,00 EUR
h. Atemschutzgerätewart	150,00 EUR
i. Pressewart	150,00 EUR
j. Kleiderwart	100,00 EUR
k. Jugend-/Kindergruppenleiter	150,00 EUR

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG), sind die § 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 16 Euro/Stunde, höchstens aber 128 € pro Tag, gewährt.

§ 6 Antrag

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 7 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Feuerwehrentschädigungssatzung vom 1. August 2021 außer Kraft.

Spiegelberg, 29.1.2026

gez. Max Schäfer

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 5 i V m Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Spiegelberg
Rems-Murr-Kreis



Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften (Unterkunftssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Spiegelberg am 29.1.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§1 Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde betreibt Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG –, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitraum hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Dem Benutzer ist es in den Unterkünften insbesondere nicht gestattet,
 1. um Geld oder Geldwert zu spielen;
 2. sich gewerblich zu betätigen oder Waren zum Verkauf oder Tausch anzubieten;
 3. für wirtschaftliche, politische oder weltanschauliche Zwecke zu werben;
 4. ein Tier zu halten; über Ausnahmen entscheidet das Bürgermeisteramt im Einzelfall. Es bedarf einer schriftlichen Zustimmung nach Absatz 4.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck kann ein Übernahmeprotokoll aufgenommen werden, das vom Eingewiesenen zu unterschreiben ist.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er
 1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
 3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 4. ein Tier in der Unterkunft halten will;
 5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
 6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (10) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer

auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- (4) Die Gemeinde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 7 Hausordnung

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Gemeinde kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 10 Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Be-

nutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Verwaltungszwang

- (1) Zur Erfüllung des Einrichtungszwecks kann die Gemeinde Umsetzungen in eine andere Wohnung/Unterkunft oder auch in ein anderes Zimmer verfügen.
- (2) Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 12 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner, soweit diese Personen die Unterkunft nicht nur im Rahmen einer Zweckgemeinschaft bzw. Wohngemeinschaft teilen.

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr der Unterkünfte sind grundsätzlich die kalkulierten Kosten pro Quadratmeter Wohn- und Schlaffläche, umgerechnet auf den überlassenen Wohnplatz.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt
 - a) 153,49 EUR in der Bergstraße 108,
 - b) 273,78 EUR in der Sulzbacher Straße 14,
 - c) 206,12 EUR in der Juxer Straße 8,
 die Gebühr für die Nebenkosten beläuft sich auf
 - d) 173,98 EUR in der Bergstraße 108,
 - e) 180,82 EUR in der Sulzbacher Straße 14,
 - f) 221,65 EUR in der Juxer Straße 8
 pro Wohnplatz und Kalendermonat.
- (3) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 14 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann nach § 142 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) belegt werden, wer vorsätzlich oder

fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar entgegen

- (1) § 4 Abs. 1 eine Unterkunft Anderen überlässt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt (inkl. Ziffern 1 – 4);
- (2) § 4 Abs. 4 Ziffer 1 ohne Zustimmung der Gemeinde Spiegelberg Gäste in der Unterkunft übernachten lässt oder Personen hilft, gegen ein bestehendes Hausverbot zu verstoßen;
- (3) § 4 Abs. 4 Ziffer 5 ohne Zustimmung der Gemeinde Spiegelberg Kraftfahrzeuge abstellt;
- (4) § 4 Abs. 4 Ziffer 6 ohne Zustimmung der Gemeinde Spiegelberg Veränderungen, insbesondere baulicher Art, in der Unterkunft vornimmt;
- (5) § 4 Abs. 10 den Beauftragten der Gemeinde Spiegelberg den Zutritt verwehrt;
- (6) § 5 Abs. 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß reinigt sowie ausreichend lüftet und beheizt;
- (7) § 4 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand hält und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herausgibt, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind;
- (8) § 4 Abs. 3 Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde Spiegelberg vornimmt sowie die Gemeinde Spiegelberg nicht unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft unterrichtet;
- (9) § 7 die Bestimmungen der jeweils gültigen Hausordnung nicht einhält, insbesondere, wenn er gegen das Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen verstößt;
- (10) § 8 Abs. 1 Satz 1 die Unterkunft nicht vollständig geräumt und sauber verlässt;
- (11) § 8 Abs. 1 Satz 2 die zugehörigen Schlüssel nicht zurückgibt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 22.5.2025 (in Kraft zum 1.8.2025) außer Kraft.

Spiegelberg, 5.2.2026

gez.

Max Schäfer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ist Ihr Ausweisdokument noch gültig?

Ein gültiger Ausweis gehört ins Reisegepäck!



AUS DEM GEMEINDERAT

Bericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29.1.2026

Bürgerfragestunde

Aus der Bürgerschaft ging keine Frage hervor.

Verlesen der Beschlüsse aus der letzten Gemeinderatssitzung und Bekanntgabe der nicht öffentlich gefassten Beschlüsse

Bürgermeister Schäfer verlas die öffentlichen und nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Gemeinderatssitzung.

Kommunale Einvernehmen – Bausachen

Das kommunale Einvernehmen wurde vom Gemeinderat für folgende Bausachen erteilt:

- Bauantrag zur Errichtung einer Terrasse im UG, Flst. 63/4, Bergstraße 47, Spiegelberg; Beratung und Beschlussfassung (hier: Befreiung)

Bauantrag zur Errichtung einer Schutzhütte für den Waldkindergarten, Flst. 1093/15, Finkenstraße, Spiegelberg

Der Gemeinderat hat am 24.7.2025 beschlossen, den Waldkindergarten grundsätzlich in kommunale Trägerschaft zu übernehmen und die Umsetzung zu planen. Auf dieser Basis stellte die Verwaltung nach dem Beschluss vom 18.9.2025 eine Bauvoranfrage. Die Planungen erfolgten in Abstimmung mit dem KVJS und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sowie der Bedürfnisse des Waldkindergartens. Am 7.1.2026 erteilte das Landratsamt Rems-Murr-Kreis einen positiven Bauvorbescheid, einschließlich der aktiven Zustimmung des KVJS. Damit ist die Umsetzung des Vorhabens grundsätzlich möglich und der Weg für die Einreichung eines Bauantrages frei. Der Gemeinderat beschloss mit einer Enthaltung, das Architekturbüro Eitle aus Aspach mit der Ausarbeitung und Einreichung des Bauantrags zu beauftragen. Zudem wurde die Verwaltung beauftragt, alle in Betracht kommenden Fördermittel für das Bauvorhaben zu beantragen. Parallel dazu sollen Angebote eingeholt werden. Eine Vergabe ist für die Gemeinderatssitzung im Februar, spätestens März, vorgesehen. Zudem wird bei der Rechtsaufsichtsbehörde ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt, um – vorbehaltlich der Auftragsvergabe durch den Gemeinderat – zu Beginn des neuen Kindergartenjahres 2026/2027 oder kurz darauf eine gebrauchsfertige Schutzhütte einweihen zu können.

Umsetzung der Wasserversorgungskonzeption, 2. Bauabschnitt; Wasserwerk Greutfeld mit Hochbehälter und Förderleitung Großhöchberger Quelle; Fassung Bau-/Ausschreibungsbeschluss für technische und elektronische Anlagen sowie die Förderleitung

Grundlage für den zweiten Bauabschnitt ist das bereits erstellte Strukturgutachten zur öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Spiegelberg. Bereits am 20.7.2023 hatte der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss zur Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen sowie zur Einleitung des zweiten Bauabschnittes „Wasserwerk Greutfeld mit Förderleitung Großhöchberger Quelle“ gefasst. Die Bauarbeiten für das Wasserwerk Greutfeld mit Hochbehälter laufen seit Februar 2025 und schreiten planmäßig voran. Ende 2025 konnte sich der Gemeinderat im Rahmen einer Besichtigung des fertiggestellten Rohbaus ein Bild vom Baufortschritt und den in Arbeit befindlichen Hochbehältern aus Edelstahl machen. Die Arbeiten befinden sich nun in der Abschlussphase des Rohbaus, sodass die nachfolgenden Gewerke anstehen. Diese umfassen die technischen und elektronischen Anlagen des Wasserwerkes sowie die Förderleitung von der Quelle Großhöchberg zum Wasserwerk Greutfeld. Für die weitere Umsetzung der Maßnahme sollen nun die Ausschreibungsunterlagen erstellt und die Ausschreibungen veröffentlicht werden. Die Vergabe ist voraussichtlich für die Gemeinderatssitzung im März vorgesehen. Der Gemeinderat beschloss einstimmig, der Ausschreibung der erforderlichen Arbeiten für die technischen und elektronischen Anlagen des Wasserwerkes sowie der Ausschreibung für die Er-

stellung der Förderleitung von der Quelle Großhöchberg bis zum Wasserwerk Greutfeld zuzustimmen. Das Bauvorhaben wurde in der Sitzung vom Ingenieurbüro Riker + Rebmann vorgestellt.

Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Spiegelberg; Beratung und Beschlussfassung

Die derzeit gültige Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Spiegelberg stammt aus dem Jahr 2025 und entspricht weiterhin den aktuellen rechtlichen Vorgaben. Zwischenzeitlich wurde jedoch eine weitere Unterkunft in der Juxer Straße 8 eingerichtet, die nun in Betrieb genommen werden soll. Durch die damit verbundene veränderte Belegungssituation ändern sich die bisherigen Durchschnittswerte der Gebühren, sodass eine Anpassung der Kalkulationsgrundlagen notwendig wurde. Zudem wurden zwischenzeitlich eingetretene Preissteigerungen sowie die Personalaufwendungen des Bauhofs und der Hauptamtsleitung in der Kostenkalkulation detaillierter und verursachungsgerecht berücksichtigt. Aufgrund dieser Änderungen ist eine Neufassung der Satzung erforderlich. Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Spiegelberg gemäß dem in der Sitzung vorgestellten Satzungsentwurf und nahm die der Satzung zugrunde liegende Kalkulation zur Kenntnis. Die beschlossene Satzung ist in dieser Ausgabe abgedruckt.

Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Spiegelberg (Feuerwehrentschädigungssatzung – FWES); Beratung und Beschlussfassung

Der Gemeinderat hat am 10.10.2024 den aktuell gültigen Feuerwehrbedarfsplan der Gemeinde Spiegelberg beschlossen. Dieser wird turnusgemäß alle sechs Jahre fortgeschrieben und gleicht die Ist-Situation der Feuerwehr mit der geltenden Rechtslage sowie den Vorgaben des Regierungspräsidiums Baden-Württemberg ab. Daraus ergibt sich eine Soll-Situation für Fahrzeuge, Ausstattung, Strukturen und Gebäude, die innerhalb der nächsten sechs Jahre umgesetzt werden soll. Zudem werden Aspekte der Motivation und Einsatzfähigkeit der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen betrachtet, um den personellen Bedarf dauerhaft sicherzustellen. Im aktuellen Feuerwehrbedarfsplan ist unter anderem eine Anpassung der Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten vorgesehen. Vorgeschlagen werden die Erhöhung der Einsatzstundenpauschale von 13 Euro auf 16 Euro sowie der Arbeitsdienstpauschale von 5 Euro auf 8 Euro. Darüber hinaus werden verschiedene jährliche Pauschalentschädigungen für Funktionen innerhalb der Feuerwehr angepasst. Ergänzend wurde ein neuer § 1 Abs. 6 aufgenommen, wonach bei fachfremden Tätigkeiten ebenfalls eine Stundenpauschale gewährt wird. Solche Tätigkeiten waren bisher nicht erfasst und wurden nicht entschädigt.

Die Anpassungen berücksichtigen die allgemeinen Preissteigerungen der vergangenen Jahre sowie die Entschädigungssätze vergleichbarer umliegender Gemeinden und sollen als Zeichen der Wertschätzung für das ehrenamtliche Engagement dienen. Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Spiegelberg (Feuerwehrentschädigungssatzung – FWES) gemäß der vorgelegten Satzungsfassung. Die beschlossene Satzung ist in dieser Ausgabe abgedruckt.

Kommunale Wärmeplanung im Konvoi der Gemeinden Sulzbach, Großlarch und Spiegelberg;

- Rückgabe des Förderbescheides über 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und Abbruch des bisherigen Projektes**
- Inanspruchnahme der neuen Förderung über 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und Fortführung des Projektes unter Berücksichtigung der neuen Förderrichtlinien**

Die kommunale Wärmeplanung verfolgt das Ziel, Strategien und konkrete Maßnahmen für eine klimaneutrale Wärmeversorgung des gesamten Gebäudebestandes bis zum Jahr 2040 zu entwickeln. Grundlage hierfür ist das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg, wonach spätestens ab 2040 durch die Wärmeversorgung keine Treibhausgasemissionen

mehr entstehen dürfen. Die kommunale Wärmeplanung dient dabei als strategische Grundlage für die Wärmewende, begründet jedoch keine unmittelbaren Verpflichtungen. Bereits im Juni 2023 hatten die Gemeinden Großlarch, Spiegelberg und Sulzbach an der Murr beschlossen, im Rahmen eines Konvois einen freiwilligen kommunalen Wärmeplan durch einen externen Fachplaner erstellen zu lassen. Die Förderzusage über bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben ging am 2.9.2024 ein, der Förderzeitraum läuft bis zum 30.11.2026. Die verbleibenden Kosten sollten entsprechend einer Kooperationsvereinbarung nach Einwohnerzahl aufgeteilt werden. Mit der Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg zum 6.8.2025 wurde die kommunale Wärmeplanung zur Pflichtaufgabe der Gemeinden. Gleichzeitig besteht nun die Möglichkeit, Konnexitätsmittel in Anspruch zu nehmen, wodurch eine vollständige Kostenerstattung (100 %) erfolgt. Da bislang noch keine Fördermittel abgerufen wurden, ist für den bestehenden Konvoi ein Wechsel der Fördergrundlage möglich. Der Gemeinderat beschloss einstimmig, den bisherigen Förderbescheid zurückzugeben und auf die neue Förderung mit vollständiger Kostenerstattung zu wechseln. Die kommunale Wärmeplanung wird unter den neuen rechtlichen Vorgaben weiterhin gemeinsam mit den Gemeinden Sulzbach an der Murr und Großlarch im Konvoi fortgeführt. Hierbei wird auch mit dem bereits mit der Aufgabe beauftragten Ingenieurbüro weitergearbeitet, sodass nicht von vorne begonnen werden muss und an die bisherige Arbeit angeknüpft wird.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026; Beratung und Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat Spiegelberg hat den Haushaltsplan für das Jahr 2026 beschlossen. Kämmerer Steffen Schmid und Bürgermeister Max Schäfer stellten die finanzielle Situation der Gemeinde ausführlich vor und erläuterten den Vorbericht zum Haushalt. Die Haushaltssatzung wird nach der Genehmigung des Haushaltes öffentlich bekannt gegeben sowie ausgelegt. Dies wird im Nachrichtenblatt angekündigt.

Bekanntgaben, Verschiedenes, Anfragen

Funkmast – Aspach

Bürgermeister Schäfer informiert darüber, dass er kürzlich erfahren hat, dass an die Grenze zu Kurzach auf der Gemarkung Aspach ein Funkmast gebaut wird. Voraussichtlich wird dieser den Mobilfunkempfang in Kurzach verbessern. Er bittet um Kenntnisnahme.

Verkauf MF-Bagger

Bürgermeister Schäfer gibt bekannt, dass der alte Bagger des Bauhofs, der durch den Neukauf eines Radladers ersetzt wurde, für 11.000 € verkauft werden konnte.

Früherer Beginn künftiger Gemeinderatssitzungen

Bürgermeister Schäfer gibt bekannt, dass auf Anregung einiger Gemeinderäte vorerst die Gemeinderatssitzungen bereits ab 18.00 Uhr stattfinden.

Bildung Ausschuss „Verlässliche Grundschule“

Der Gemeinderat bildet einstimmig durch Beschluss nach § 39 Abs. 1 S. 2 GemO einen beschließenden Ausschuss zu o. g. Themen. Mitglieder sind: GRin Schaible-Probst, GR Wadowski, GR Kircher, GR Pribyl sowie Bürgermeister Schäfer als Vorsitzender des Ausschusses.

Workshop zum Thema Waldkindergarten

Auf Anregung des Gemeinderates soll ein Workshop zum Thema Waldkindergarten stattfinden. Hierzu wird neben dem Gemeinderat auch die Waldkindergartenleitung eingeladen.

Anfragen aus dem Gemeinderat

Zwei Anfragen aus dem Gemeinderat konnten direkt beantwortet werden.

**Aktuelle Informationen aus Ihrer Gemeinde
finden Sie hier im Mitteilungsblatt!**

DIE GEMEINDEVERWALTUNG INFORMIERT



*Samstagstermine
zur standesamtlichen
Trauung 2026*

Das Standesamt der Gemeinde Spiegelberg möchte auch im Jahr 2026 Samstagstermine zur standesamtlichen Trauung anbieten. Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass diese Termine auch auf dem Juxkopf sowie im Dorfgemeinschaftshaus Großhöchberg angeboten werden.

Nachfolgende Termine stehen zur Auswahl:

- 21. März 2026
- 18. April 2026
- 9. Mai 2026
- 27. Juni 2026
- 18. Juli 2026
- 22. August 2026
- 26. September 2026
- 17. Oktober 2026

Die Trauungen richten sich nach der Reihenfolge der Anmeldung: Das heißt, wer sich zuerst anmeldet, erhält den gewünschten Termin.

Die Trauungen finden samstags jeweils von 11.00 bis 15.00 Uhr statt. Der frühestmögliche Termin ist um 11.00 Uhr, der zuletzt mögliche um 15.00 Uhr.

Bei Rückfragen setzen Sie sich gerne mit dem Standesamt auf dem Rathaus:

- Tel: 9501-12 (Frau Greiner) oder
- Tel: 9501-17 (Frau Maier)

in Verbindung.



SCAN ME!

Sonderaktion für die Hauptuntersuchung von Zugmaschinen gem. § 29 STZVO

Der TÜV SÜD Auto-Service, Service-Center Backnang, beabsichtigt auch in diesem Jahr, die landwirtschaftlichen Zugmaschinen in unserer Gemeinde am

Mittwoch, den 18.2.2026

zu überprüfen. Die genauen Zeiten werden noch veröffentlicht. Dies nur als Vorankündigung.

Die Anmeldung hierzu erfolgt auf dem Bürgermeisteramt Spiegelberg, Tel. 07194/9501-0.

Öffentliche Zahlungsaufforderung

Grundsteuer

Am **15. Februar 2026** wird bei der **Grundsteuer** die Rate für das **I. Quartal 2026** zur Zahlung fällig.

Die Höhe der Grundsteuerrate ergibt sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid bzw. aus einem zwischenzeitlich ergangenen Grundsteueränderungsbescheid. Bei Jahreszahlern wird die Grundsteuer zum 1.7.2026 zur Zahlung fällig.

Gewerbsteuer

Am **15. Februar 2026** wird bei der **Gewerbsteuer** die Vorauszahlungsrate für das **I. Quartal 2026** zur Zahlung fällig. Die Höhe der Vorauszahlungsrate ergibt sich aus der Vorauszahlungsmittelteilung für das Jahr 2026.

Wasser- und Abwassergebühren

Der aus der Jahresendabrechnung der Wasser- und Abwassergebühr für das Jahr 2025 zu zahlende Betrag sowie die Abschlagszahlung für das I. Quartal 2026 sind zum 15. Februar 2026 fällig. In den Bescheiden werden gleichzeitig die weiteren vierteljährlichen Abschlagszahlungen für das Jahr 2026 aufgeführt. Hier bitten wir um Beachtung der jeweiligen Fälligkeitstermine (15.5./15.8./15.11), da keine gesonderten Abschlagsrechnungen erstellt werden. Evtl. ausgewiesene Guthaben werden mit dem Abschlag für das I. Quartal 2026 (fällig am 15.2.2026) verrechnet. Sollte nach der Verrechnung noch ein Guthaben bestehen, wird dies bei vorliegender Abbuchungsermächtigung auf das uns bekannte Konto erstattet bzw. bei nicht vorliegender Abbuchungsermächtigung bleibt das Guthaben bestehen, bis der Gemeindekasse eine Bankverbindung mitgeteilt wird.

Zahlungen sind unter Angabe des betreffenden Kassenzeichens an die Gemeindekasse Spiegelberg, Sulzbacher Str. 7, 71579 Spiegelberg, möglichst durch Überweisung auf eines der nachstehenden Konten zu leisten:

Kreissparkasse Waiblingen (BLZ 60250010)

Kto. Nr. 700032

IBAN: DE42602500100000700032

BIC: SOLADES1WBN

Volksbank Backnang eG (BLZ 60291120)

Kto. Nr. 740372009

IBAN: DE84602911200740372009

BIC: GENODES1VBK

Bei Zahlungspflichtigen, die sich am Lastschriftverfahren beteiligen, veranlasst die Gemeindekasse die Abbuchung der fälligen Steuern und Gebühren vom angegebenen Bankkonto.

Es wird um termingerechte Zahlung gebeten, da im Verzugsfall Säumniszuschläge angesetzt und bei der Mahnung Mahngebühren erhoben werden müssen.

Öffnungszeiten des Rathauses Spiegelberg am Faschingsdienstag

Am Faschingsdienstag, 17. Februar 2026, ist das Rathaus Spiegelberg nachmittags nicht besetzt.

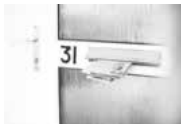
Der reguläre Dienstbetrieb endet um 12.00 Uhr. Die Einsicht ins Wählerverzeichnis ist dennoch möglich.

Die Bevölkerung wird um Kenntnis gebeten.

Korrekte Beschriftung der Briefkästen

Die Gemeinde Spiegelberg weist darauf hin, dass alle Bewohnerinnen und Bewohner verpflichtet sind, ihre Briefkästen **ordnungsgemäß, vollständig und dauerhaft lesbar** zu beschriften.

Eine eindeutige Beschriftung mit mindestens dem Nachnamen, im Idealfall mit **Vor- und Nachnamen aller im Haushalt gemeldeten Personen** ist notwendig, um eine ordnungsgemäße Postzustellung sowie die Erreichbarkeit durch Behörden, Dienstleister, etc. sicherzustellen.



Unzureichend beschriftete oder unbeschriftete Briefkästen führen regelmäßig zu Fehlzustellungen oder Rücksendungen wichtiger Post.

Die Gemeindeverwaltung bittet daher alle Bewohnerinnen und Bewohner, ihre Briefkästen zu überprüfen und ggfs. sämtliche Briefkästen gemäß den geltenden Zustellvorgaben **vollständig und korrekt zu beschriften**.

Straßenvollsperrung

Die Straßenvollsperrung auf der K 1821 (zwischen Spiegelberg und Jux, jeweils ab Ortsausgang) aufgrund von Baumfällarbeiten wurde verschoben.

Die **Vollsperrung erfolgt nun vom 16. Februar 2026 bis 21. Februar 2026**. Es gibt keine Wendemöglichkeiten.



Hinweis zum Schotterparkplatz Finkenstraße/Lerchenstraße

Leider war es uns aufgrund der vergangenen Witterungsbedingungen nicht möglich, die Parkfläche wie vorgesehen bis zum **1.2.2026** herzurichten.

Die kostenpflichtige Vergabe der Parkfläche erfolgt daher erst ab dem **1.3.2026**. Die Nutzungsdauer beträgt unverändert zwölf Monate und endet folglich am **28.2.2027**.

Der Stellplatz bleibt im Februar weiterhin gesperrt, um die erforderlichen Arbeiten nach dem Abtauen des Schnees fortführen und ordnungsgemäß abschließen zu können.

Anträge auf einen Stellplatz können bei der Gemeinde gestellt werden.

Das entsprechende Formular ist auf der Webseite der Gemeinde unter **Rathaus → Aus dem Rathaus → Formulare** zum Download verfügbar oder kann **persönlich im Rathaus** abgeholt werden.

Eine Beantragung per **E-Mail oder Telefon ist nicht möglich**, da eine **eigenhändige Unterschrift** erforderlich ist.

SENIOREN IN SPIEGELBERG

Deutsches Rotes Kreuz

Ortsverein Spiegelberg

Kaffeeeklatsch im „Lammzeit Jux“

Liebe Seniorinnen und Senioren,

Wir treffen uns zum gemütlichen Beisammensein im alten Lamm in Jux.

Gerne können wir uns, wie beim Kreativnachmittag, die Zeit mit Kartenspielen und Kaffee trinken vertreiben.

Wer „Lammzeit“ noch nicht kennt, hierzu ein paar Infos.

Es ist dort richtig gemütlich und es gibt leckeren Kuchen, Torten, aber auch kleine Gerichte wie Wurstsalat, Flammkuchen, oder mal ne leckere Suppe.

Jeder bestellt und bezahlt, was er möchte und wenn es gut ankommt, können wir uns auch öfters treffen.

Bis jetzt sind folgende Termine geplant:

06.02.2026

29.05.2026

16.10.2026

Der 1. Termin ist am:

Datum: 06.02.2026

Uhrzeit: 14:30-17:00 Uhr

Ort: „Lammzeit“ in Jux

Es wäre schön, wenn Sie sich vorher anmelden, damit ich Frau Löffelhardt mitteilen kann, wieviele Personen wir sind. Wer keine Fahrmöglichkeit hat, sollte mir ebenfalls Bescheid geben.

Anmeldung bei Susanne Weiss, Tel. 07194/53026

Evtl. auf den Anrufbeantworter sprechen. (bis 02.02.26)

❖ DRK Spiegelberg

SENIORENSPORT

Termine im Februar 2026

11.2./25.2.2026

• Halle Jux: 9.00 – 10.00 Uhr

• Feuerwehrgerätehaus Spiegelberg:
10.15 – 11.15 Uhr

Bitte nicht vergessen:

Immer Getränke mitbringen!

Eure Suse



<https://www.kvbawue.de/patienten/praxissuche/notfallpraxis-finden>

BEREITSCHAFTSDIENSTE DER GEMEINDE SPIEGELBERG

ÖFFNUNGSZEITEN DER BEREITSCHAFTSPRAXEN IN WINNENDEN:
 Rufnummer für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst (allgemein,- kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst): 116117 (Anruf ist kostenlos). Ärztliche Hilfe erhalten Sie unter der kostenfreien Rufnummer 116117 oder online über das „Patienten-Navi“ unter www.116117.de

ALLGEMEINÄRZTLICHE BEREITSCHAFTSPRAXIS WINNENDEN
 Rems-Murr-Klinikum Winnenden • Am Jakobsweg 1 • 71364 Winnenden

Öffnungszeiten:

Montag	18 – 22 Uhr,
Dienstag	18 – 22 Uhr,
Mittwoch	14 – 22 Uhr,
Donnerstag	18 – 22 Uhr,
Freitag	14 – 22 Uhr,
Samstag, Sonntag und an Feiertagen	8 – 22 Uhr.

Bei dringenden medizinischen Problemen in der Nacht gilt diese einheitliche **Telefonnummer 116 117** von abends 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr am nächsten Morgen. Mittwochs ist die Nummer schon ab 13.00 Uhr, freitags ab 14.00 Uhr freigeschaltet. An Wochenenden und Feiertagen ist der ärztliche Bereitschaftsdienst jederzeit erreichbar.

Hausbesuchsanforderung für nicht gehfähige Patienten:
 Notfallpraxis Backnang, **Telefon 116 117**,
 für lebensbedrohliche Erkrankungen die Nummer **112** wählen.

FRAUEN- UND KINDERSCHUTZHAUS REMS-MURR
 Tel. 07191/9308655, E-Mail: frauenhaus@drk-rem-murr.de
 Fax 07191/9307859

HILFETELEFON FÜR MÄNNER

Nicht nur Frauen sind von Gewalt betroffen. Die Vereine Sozialberatung Stuttgart und Pfunkzerle Tübingen bieten ein Hilfetelefon für Männer an, die von Gewalt betroffen sind. Betroffene können sich an die Rufnummer 0800/1239900 wenden.

Die Mitarbeiter des Hilfetelefons sind montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr zu erreichen.

Weitere Informationen gibt es auf www.maennerhilfetelefon.de.

AUGENÄRZTLICHER NOTFALLDIENST REMS-MURR-KREIS,

Seit dem 1. Juli wurde der augenärztliche Notfalldienst in den Landkreisen Stuttgart, Esslingen, Böblingen, Rems-Murr neu strukturiert: Patienten wenden sich an die zentrale augenärztliche Notfallpraxis am Katharinenhospital in der Augenklinik, Kriegsbergstraße 60, Haus K, 70174 Stuttgart.

Die Notfallpraxis hat geöffnet von Freitag, 16.00 - 22.00 Uhr und an den Wochenenden und Feiertagen von 9.00 - 22.00 Uhr. Zu den übrigen Zeiten im Notfalldienst ist die Notaufnahme der Augenklinik zuständig. Sie erreichen den augenärztlichen Bereitschaftsdienst unter **116 117 (Anruf kostenlos)**.

GYNÄKOLOGISCHER NOTFALLDIENST REMS-MURR-KREIS

außerhalb der Sprechzeiten 18.00 - 8.00 Uhr,
Samstag sowie Sonn- und Feiertag

Tel. 01805/557890 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (nur aus dem Festnetz)

FACHÄRZTLICHER NOTDIENST

für die Chirurgie und Orthopädie Rems-Murr-Kreis außerhalb der Sprechzeiten 8.00 - 8.00 Uhr, Samstag sowie Sonn- und Feiertag
 Tel. 01805/557891

KINDERÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Für Spiegelberg und alle Teilorte gilt an Wochenenden und Feiertagen die zentrale Kinderarzt-Notfallnummer: **116 117 (Anruf kostenlos)**

ABWASSER/KLÄRANLAGE (z. B. bei Schäden an der Abwasserleitung durch Erdarbeiten) **Tel. 0151/53720280**

WASSERVERSORGUNG (z. B. bei einem Wasserrohrbruch)
Tel. 0160/96216071

ZAHNÄRZTLICHER NOTFALLDIENST

Jeweils 10.00 bis 11.00 Uhr und 17.00 bis 18.00 Uhr
 Zentrale Notfalldienstansage über den Anrufbeantworter,
 Tel. 0761/12012000

HNO-ÄRZTLICHER GEBIETSDIENST

außerhalb der Sprechstunden 8.00 - 8.00 Uhr,
 am Samstag sowie Sonn- und Feiertag: **116 117 (Anruf kostenlos)**

AMBULANTER HOSPIZDIENST, TEL. 07191/344194-0

Einsatzleitung für den gesamten Rems-Murr-Kreis
 Unterstützung zu Hause, im Krankenhaus und im Pflegeheim
ambulantes@hospiz-remsmurr.de

KINDERHOSPIZ

Kinder- und Jugendhospizdienst Pustebume, Tel. 07191/344194-0
 Begleitung von sterbenden und trauernden Kindern und Jugendlichen bei Krankheit, Tod und Trauer • kinder@hospiz-remsmurr.de

Stationäres Hospiz Backnang, Telefon 07191/34333-0

stationaeres@hospiz.de

Kinder- und Jugendhospizdienst – Stiftung Sternentraum

Größeweg 100a, 71522 Backnang, Tel. 07191/3732432

Bitte vollständige Rufnummern wählen! (Hinweis: Anrufe unter den angegebenen Telefonnummern sind kostenpflichtig)

BEREITSCHAFTSDIENSTE APOTHEKEN

- 5.2.2026: St. Waltherich-Apotheke Murrhardt, Marktplatz 6, 71540 Murrhardt, Tel. 07192/88 21
- 6.2.2026: Schiller-Apotheke Backnang, Schillerstr. 36, 71522 Backnang, Tel. 07191/16 70
- 7.2.2026: Vitalwelt-Apotheke am Römerbad, Theodor-Heuss-Str. 1, 71540 Murrhardt, Tel. 07192/93 59 50
- 8.2.2026: Wald-Apotheke Mainhardt, Hauptstr. 38, 74535 Mainhardt, Tel. 07903/23 23
- 9.2.2026: Apotheke im Gesundheitszentrum, Karl-Krische-Str. 4, 71522 Backnang, Tel. 07191/34 31 00
- 10.2.2026: Vitalwelt-Apotheke am Obstmarkt, Dilleniusstr. 9, 71522 Backnang, Tel. 07191/6 48 44
- 11.2.2026: Wellingtonien-Apotheke Wüstenrot, Bethanien 1, 71543 Wüstenrot, Tel. 07945/94 00 91

IBB-STELLE FÜR PSYCHISCH KRANKE MENSCHEN UND IHRE ANGEHÖRIGEN IM REMS-MURR-KREIS

Die IBB-Stelle ist eine vom Landratsamt Rems-Murr-Kreis neu geschaffene unabhängige Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle für psychisch kranke Menschen und ihre Angehörigen im Rems-Murr-Kreis.

Kontakt:

Montag - Freitag
 von 9.00 - 17.00 Uhr
 Mobil:
 01590/4409800
 AB Festnetz:
 07195/9777345
 Fax 07195/9777346
 E-Mail:
info@ibb-rem-murr-kreis.de
www.ibb-rem-murr-kreis.de

Sprechstunden sind jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 16.00 bis 18.00 Uhr (möglichst nach vorheriger telefonischer Anmeldung) in der Schlossstraße 32, in 71364 Winnenden. WICHTIG: Wir sind kein Notdienst!

BLINDEN- UND SEHBEHINDERTENVERBAND WÜRTTEMBERG E. V.

Beratungsangebot in der Augenklinik des Katharinenhospitals in Stuttgart. Das Beratungsangebot „Blickpunkt Auge – Rat und Hilfe bei Sehverlust“ bietet eine Erstanlaufstelle für Ratsuchende und Angehörige bei drohendem Sehverlust. Ausgebildete Peer-to-Peer-Beratende informieren und beraten zu allen Themen rund um die Sehbehinderung.

Das Beratungsangebot findet jeden Freitag von 13.00 - 16.00 Uhr im Klinikum Stuttgart statt. Um telefonische Voranmeldung unter 0711/12259838 wird gebeten.
www.blickpunkt-auge.de

PERSÖNLICHES

*Ganz herzlich gratulieren
wir zum Geburtstag am*



9.2.2026

Frau Lore **Uebele**
aus Dauernberg,
90 Jahre

Unseren Jubilaren – auch denen, die aus persönlichen Gründen nicht genannt werden wollen – gratuliere ich im Namen der Gemeinde Spiegelberg, wie auch persönlich, zu ihrem Ehrentag und wünsche ihnen für das neue Lebensjahr viel Gesundheit und Wohlergehen.

Max Schäfer
Bürgermeister

MÜLLABFUHR

Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR

Umweltmobil startet zu seiner ersten Sammeltour im Jahr 2026

Der alte Chemiebaukasten, Düngemittel oder Holzschutzmittel – alles Dinge, die bei einer falschen Entsorgung, selbst in kleinen Mengen, Schäden für Mensch und Umwelt verursachen können.

Die AWRM hilft durch den Service des Umweltmobils bei der orts-nahen Entsorgung von Problemabfällen. In einem Zeitraum von gut drei Wochen werden zahlreiche Haltestellen im kompletten Rems-Murr-Kreis angefahren. So kann die Entsorgung von Farben, Lacken und Co. einfach abgewickelt werden. Nach **Spiegelberg** kommt das Umweltmobil am Donnerstag, den 12. Februar. Von 11.00 bis 11.30 Uhr steht es bei den Wertstoffcontainern beim Bauhof im Sterngarten.

Folgendes wird am Umweltmobil in haushaltsüblichen Mengen angenommen:

Altacke und -farben, Holzschutzmittel, Chemikalien aus der Hobbywerkstatt, Experimentierkästen, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Rost- und Frostschutzmittel, Lösungsmittel und lösungsmittelhaltige Produkte, Klebstoffe und Energiesparlampen. Auch Speiseöl kann am Umweltmobil abgegeben werden. Festes Frittierfett darf in die Bio-tonne.

Die Abfälle sollten möglichst in der Originalverpackung abgegeben werden. So fällt die Einordnung vor Ort leichter. Auf gar keinen Fall verschiedene Materialien zusammenschütten. Hierbei könnte es zu gefährlichen Reaktionen kommen.

Bitte nicht zum Umweltmobil

Medikamente oder auch getrocknete Farbreste müssen nicht zum Umweltmobil gebracht werden. Beides kann über die Restmülltonne entsorgt werden. Leere Farbbehälter dürfen in die Gelbe Tonne. Für altes Motoröl gibt es eine Rücknahmepflicht des Handels. Dieses sollte man daher auch dort wieder abgeben. Am besten den Kaufbeleg aufbewahren, dann ist die Rückgabe problemlos möglich.

Entsorgung über Fachfirmen

Feuerlöscher, Gasflaschen, Gegenstände aus Asbestzement, explosive Stoffe oder Munition können nicht am Umweltmobil entsorgt werden. Hierfür sind Spezialfirmen zuständig. Bei der Suche nach der passenden Fachfirma hilft die Abfallberatung der AWRM weiter. Kommt der Sammeltermin am Wohnort ungelegen, können ganzjährig vier stationären Sammelstellen im Rems-Murr-Kreis angefahren werden. Die Standorte und Öffnungszeiten der Annahmestellen können auf der Internetseite der AWRM, in der Abfall-App oder im aktuellen Infoheft AWRM Kompakt nachgelesen werden.

Noch Fragen?

Die Abfallberatung der AWRM hilft Ihnen unter Tel. 07151/7072 535 gerne weiter. E-Mails können an info@awrm.de gesendet werden.

FEUERWEHR



Feuerwehr Spiegelberg

Altersabteilung

Freitag, 13. Februar 2026, 20.00 Uhr
Treffen im Feuerwehrgerätehaus

Dienstag, 10. Februar 2026, 19.30 Uhr

Ausschusssitzung

Hauptversammlung

Zur Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Spiegelberg sind alle Kameraden und Kameradinnen auf Freitag, den 27.2.2026, um 19.00 Uhr ins Gerätehaus Spiegelberg recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung

- 1) Begrüßung
- 2) Berichte
 - a) Kommandant
 - b) Kassier
 - c) Kassenprüfer
 - d) Kinder-/Jugendfeuerwehr
 - e) Altersabteilung
- 3) Beförderungen und Ehrungen
- 4) Grußworte
 - a) Bürgermeister
 - b) Vertreter Landkreis
- 5) Verschiedenes

KRANKENPFLEGEVEREIN SPIEGELBERG

10 gute Gründe für eine Mitgliedschaft in Ihrem Krankenpflegeverein!

Ihre Krankenpflegevereine setzen sich dafür ein, dass Menschen, die aus Krankheits- oder Altersgründen auf Unterstützung angewiesen sind, ihr Leben möglichst lange und selbstbestimmt in der eigenen Häuslichkeit führen können.

Die häusliche Pflege und Therapie aus einer Hand im Oberen Murrtales leistet **Diakonie ambulant**, die die Arbeit der im Sinne christlicher Nächstenliebe entstandenen Diakonien- und Sozialstationen weiterführt.

Werden Sie Mitglied im Krankenpflegeverein!

Durch Ihre Mitgliedschaft

- **zeigen Sie Solidarität** mit kranken, schwachen und einsamen Menschen jeden Alters.

- **tragen Sie dazu bei**, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Diakonie ambulant intensiver und besser für pflege-, therapie- und betreuungsbedürftige Menschen einsetzen können.
- **ermöglichen Sie**, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Diakonie ambulant den zeitlichen Spielraum haben, sich der Sorgen und Nöte ihrer Patientinnen und Patienten anzunehmen.
- **helfen Sie mit**, dass die gute Arbeit einer traditionsreichen Einrichtung auch in Zukunft fortgesetzt werden kann.
- können Sie **Angebote des Krankenpflegevereins vergünstigt in Anspruch nehmen**.
- **unterstützen Sie** die Arbeit von Diakonie ambulant finanziell und ideell. Die Ergebnisse und Auswirkungen können Sie direkt vor Ort wahrnehmen. Sie profitieren selbst von dieser Arbeit, wenn Sie oder ein Angehöriger auf Unterstützung angewiesen sind.
- **unterstützen Sie finanziell und ideell Aufgaben**, die der Krankenpflegeverein selbst übernommen hat und durchführt. Dies können besondere Angebote sein wie Gesprächskreise für pflegende Angehörige, Besuchsdienste, Telefondienst, Hospizdienst, Vorträge, Selbsthilfegruppen, etc.
- werden Sie zu Seminaren, Vorträgen, Mitgliederversammlungen eingeladen, die der Krankenpflegeverein organisiert oder finanziert. Sie erfahren auf diesem Wege Neues zum Thema Gesundheit, Alter, Pflege und Therapie und Sie **werden über gesundheitspolitische Entwicklungen informiert**.
- **entscheiden Sie mit**, welche Aufgaben durch den Krankenpflegeverein erbracht oder unterstützt werden sollen und haben das gute Gefühl, eine sinnvolle Arbeit vor Ort zu unterstützen.
- können Sie als kirchlich und bürgerlich Engagierte/r, Ihre **Fähigkeiten und Kenntnisse einbringen**, indem Sie im Krankenpflegeverein mitarbeiten.

Ansprechpartner der Krankenpflegevereine in Ihrer Nähe sind:
Großlach/Grab, Herr Koschel, Tel. 017655914842; **Murrhardt**, Herr Stingel, Tel. 07192/3352; **Spiegelberg**, Tel. 07194/95010; **Sulzbach an der Murr**, Tel. 07193/510.

Mitgliedsanträge erhalten Sie direkt von den Ansprechpartnern, bei Diakonie ambulant, Tel. 07192/909100 oder www.diakonie-ambulant.info unter „Krankenpflegevereine“.

SCHULNACHRICHTEN



Evangelische
Fachschule für
Sozialpädagogik
Schwäbisch Hall



Hier gibt's Infos
zum Programm am
Tag der offenen Tür



Mit Angeboten
für Groß und Klein!

**Ausbildung
Erzieherin & Erzieher**

Tag der offenen Tür
Samstag, 7. Februar 2026, 14-17 Uhr

fachschule-hall.de
#HallerFachschule

Komberger Weg 53
74523 Schwäbisch Hall

DIAKONIE AMBULANT

DIAKONIE ambulant
– Gesundheitsdienst
Oberes Murrta e. V.



- Häusliche Pflege,
 - Ergotherapie,
 - Logopädie
 - Physiotherapie
- alles aus einer Hand

Blumstraße 20, 71540 Murrhardt,
Tel. 07192/909102, Telefax 07192/909105
www.diakonie-ambulant.de

Pflegeteam Spiegelberg
An der Lauter 10, Spiegelberg
Tel. 07194/517, Fax 07194/9548510

Unsere Freizeit für Ihre Sicherheit
Feuerwehr-NOTRUF 112

Gemeinschaftsschule Sulzbach an der Murr



Klassenstufe 10 der GMS besucht den Landtag Baden-Württemberg

Die kommende Landtagswahl in Baden-Württemberg bringt die Neuerung mit sich, dass erstmals auch Jugendliche ab 16 Jahren wahlberechtigt sind. Dies trifft auch auf einen Großteil der Schülerinnen und Schüler der Klassen 10a und 10b unserer Schule zu. Entsprechend glücklich waren wir darüber, dass wir (Schüler/innen mit ihren Lehrkräften Frau Altay, Herr Neumann und Herr Walter) am 29. Januar die Möglichkeit hatten, den Landtag Baden-Württembergs zu besuchen. Empfangen wurden wir vom Besucherdienst des Landtages und zusammen mit je einer Klassenstufe aus zwei weiteren Schulen in den Plenarsaal des Landtags geführt. Dort durften alle auf den Stühlen Platz nehmen, die normalerweise für die Abgeordneten der verschiedenen Parteien reserviert sind. Uns wurde die Funktions- und Arbeitsweise des Landtags erklärt und anschließend konnten die Schülerinnen und Schüler in einer kurzen Simulation eine Landtagspräsidentin sowie einen Ministerpräsidenten wählen.

Den zweiten Teil des Besuchs bildete eine Gesprächsrunde mit Abgeordneten. Der Wahlkreis Backnang wurde dabei durch den direkt gewählten Abgeordneten Ralf Nentwich (Grüne) vertreten. Die Runde ergänzten Christian Gehring (CDU, Schorndorf) und Julia Goll (FDP, Waiblingen). Somit war ein breites Spektrum an politischen Standpunkten vertreten und trotzdem sichergestellt, dass ein respektvoller und wertschätzender Umgang herrschte. Unsere Schülerinnen und Schüler stellten eine bunte Mischung an Fragen. Von „Wie viel verdient ein Mitglied des Landtags?“ und „Warum sind Sie ausgerechnet bei Ihrer Partei?“ bis zu Fragen

über den Umgang der Regierung mit sexualisierter Gewalt gegen Frauen und den Herausforderungen durch demokratiefeindliche Strömungen war alles dabei. Ausdrücklich möchten wir uns bei den Abgeordneten nochmals für ihre Zeit und das offene Gespräch auf Augenhöhe bedanken. Gleiches gilt für den Besucherdienst des Landtags. Wir nehmen viele Informationen und Impulse mit, die den Gemeinschaftskundeunterricht ergänzen und bereichern werden.



KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Evangelische Kirchengemeinde Sulzbach-Spiegelberg



**Wir bitten um Kontaktaufnahme
über das Gemeindebüro in Sulzbach:**

Backnanger Str. 12
Tel. 07193/356,
E-Mail: Gemeindebuero.sulzbach-
spiegelberg@elkw.de

Bürozeiten: Di., Mi., Do. und Fr.: 10.00 – 12.00 Uhr

Pfarrer Günter Koschel

Tel. 0176/55914842, E-Mail: guenter.koschel@elkw.de
pfarramt.sulzbach-murr@elkw.de

Pfarrerinnen Désirée Rupp

Tel. 07191/8095015, E-Mail: desiree.rupp@elkw.de
pfarramt.sulzbach-murr@elkw.de

Jugendreferentin Anne Häußermann

Tel. 07193/930189, mobil: 01578/7870595
E-Mail: jugend@evangelisch-sulzbach-spiegelberg.de

Homepage

Hier kommen Sie schnell
auf unsere Homepage:
www.evangelisch-sulzbach-spiegelberg.de



Wochenspruch aus Hebr 3,15: „Heute, wenn ihr seine Stimme hört, so verstockt eure Herzen nicht.“

Donnerstag, 5. Februar 2026

10.00 Uhr Mutter-Kind-Sprachtreff, Gemeindehaus Sulzbach
16.00 Uhr Treffpunkt Pfarrscheuer, Pfarrscheuer geöffnet
19.00 Uhr Feierabendsuppe; 19.30 Uhr Impuls

Freitag, 6. Februar 2026

15.30 Uhr Jungschar (1.-4. Kl. + 5.-7. Kl.), Gemeindehaus Spiegelberg

Sonntag, 8. Februar 2026

9.30 Uhr Gottesdienst (Rupp), Ulrichskirche Sulzbach
11.00 Uhr Gottesdienst (Rupp), Kirche Spiegelberg
14.00 Uhr SCHDOND, die Powerhour, Gemeindehaus Sulzbach

Montag, 9. Februar 2026

14.00 Uhr Landfrauen-Café, Gemeindehaus Sulzbach

Mittwoch, 11. Februar 2026

9.30 Uhr Krabbelgruppe „Mittwochskäferle“, Gemeindesaal Spiegelberg
14.30 Uhr Konfirmandenunterricht, Gemeindehaus Sulzbach
19.00 Uhr ökumenische Vortragsreihe „Beratung - Hilfe - Perspektive - Wenn Nächstenliebe konkret wird“ mit der Referentin Monika Miller von Caritas Ludwigsburg-Waiblingen-Enz
Veranstaltungsort: Saal der Kath. Kirchengemeinde St. Paulus, Friedhofstr. 14, Sulzbach an der Murr

Donnerstag, 12. Februar 2026

10.00 Uhr Mutter-Kind-Sprachtreff, Gemeindehaus Sulzbach
16.00 Uhr Treffpunkt Pfarrscheuer, Pfarrscheuer geöffnet
19.00 Uhr Feierabendsuppe und Impuls „Dankbar“

Freitag, 13. Februar 2026

15.30 Uhr Jungschar (1.-4. Kl. + 5.-7. Kl.), Gemeindehaus Spiegelberg

Sonntag, 15. Februar 2026

9.30 Uhr Gottesdienst (Koschel), Ulrichskirche
Opfer: Diakonie in der Landeskirche

Goldenes, Diamantenes und Eisernes Konfirmationsjubiläum 2026

Es ist eine schöne Tradition, nach 50, 60 und 70 Jahren sich als Konfirmationsjahrgang zu treffen und gemeinsam das Konfirmationsjubiläum zu begehen.

Am Sonntag, den 15. März 2026, 9.30 Uhr (Koschel), wollen wir die Goldene, die Diamantene und die Eiserne Konfirmation in der Ulrichskirche in Sulzbach feiern. Es sind die Konfirmationsjahrgänge, die 1976, 1966 und 1956 konfirmiert wurden. Eingeladen sind alle, ob sie in Sulzbach oder anderswo konfirmiert wurden.

Am Sonntag, den 12. April 2026, 10.00 Uhr (Dekan i. R. Braun), wollen wir die Goldene, die Diamantene und die Eiserne Konfirmation in der Kirche in Spiegelberg feiern. Es sind die Konfirmationsjahrgänge, die 1976, 1966 und 1956 konfirmiert wurden. Eingeladen sind alle, ob sie in Spiegelberg oder anderswo konfirmiert wurden.

Wenn Sie als Jahrgang dieses Jubiläum im Gottesdienst begehen möchten, nehmen Sie bitte für die weitere Planung Kontakt mit dem Gemeindebüro auf (Tel. 07193/356; E-Mail: gemeindebuero.sulzbach-spiegelberg@elkw.de).

Für Planung und Organisation freuen wir uns, wenn sich aus jedem Jahrgang und jedem Ort jemand verantwortlich fühlt und uns dies wissen lässt.

Ökumenische Vortragsreihe

Dritter und letzter Abend:

Mittwoch, 11. Februar 2026, 19.00 Uhr,

mit Monika Milller, Caritas Ludwigsburg-Waiblingen-Enz

Familien, die in Krisen geraten

Innerhalb der Vortragsreihe „Beratung-Hilfe-Perspektive – Wenn Nächstenliebe konkret wird“ findet am Mittwoch, 11. Februar, 19.00 Uhr, im Saal der kath. Kirchengemeinde St. Paulus, Friedhofstr. 14, in Sulzbach/Murr, der dritte Vortragsabend unter dem Thema „Familien, die in Krisen geraten“ mit der Referentin Monika Miller statt.

Frau Monika Miller, Fachleiterin der Stelle „Soziale Hilfen“ bei Caritas, hat die Fachliche Verantwortung für Angebote, die Familien unterstützen, Erziehung fördern und Bildungs- sowie Jugendarbeit leisten. Alle Interessierten sind herzlich zu diesem kostenfreien Vortrag eingeladen. Nach dem Vortrag gibt es ein Buffet für alle Anwesenden, das gerne durch eine Spende unterstützt werden kann. Nach dem Buffet können von den Zuhörern Fragen, Erfahrungen etc. eingebracht werden.

„Truestory“

5 Abende. Action. Gemeinschaft. Glaube.

Lust auf fünf Abende mit Freunden, gutem Essen, Action und Themen, die wirklich etwas mit deinem Leben zu tun haben? Dann ist **Truestory** genau das Richtige für dich. Vom **24. bis 28.**



Februar 2026 wird das **Evangelische Gemeindehaus Sulzbach an der Murr** zum Treffpunkt für **alle Jugendlichen ab 13 Jahren**. Jeden Abend geht es ab **18.15 Uhr** locker los. Beim offenen Programm kannst du Tischkicker spielen, zocken, Dart werfen, Gesellschaftsspiele ausprobieren oder draußen an den Feuertonnen chillen. Fürs Essen ist natürlich auch gesorgt: Pommes gibt es immer, dazu jeden Abend ein anderes Highlight – **Burger, Waffeln, Maultaschen oder Hotdogs**.

An einem der Abende wartet eine besondere Challenge: **Wie viele Jugendliche braucht man, um einen Traktor zu ziehen?** Ob das wirklich klappt, finden wir gemeinsam bei Truestory heraus. Um **19.00 Uhr** startet das gemeinsame offizielle Programm. In Liedern, kurzen Impulsen und persönlichen Geschichten geht es um Fragen und Themen, die viele Jugendliche beschäftigen: *Wer bin ich? Was zählt im Leben? Bin ich gut genug?* Es geht um Leistung und Versagen, um Neuanfänge, Hoffnung und Sinn. Im Mittelpunkt steht dabei die christliche Botschaft: **Du musst nicht perfekt sein, um geliebt zu sein. Jesus schenkt einen Neuanfang und hat einen Plan für dein Leben.**

Referentin **Julia Kruppa** nimmt die Jugendlichen mit hinein in das, was Jesus heute noch ganz konkret mit ihrem Leben zu tun haben kann. Gemeinsam wird gesungen, gebetet und gehört, wie der Glaube das Leben von Menschen verändert hat. Gegen **20.15 Uhr** endet der offizielle Teil. Wer möchte, bleibt noch da, spielt weiter, kommt ins Gespräch oder lässt den Abend in entspannter Runde ausklingen.

Truestory wird veranstaltet von der **Ev. Kirchengemeinde Sulzbach-Spiegelberg** und dem **EJW Backnang**, gemeinsam mit der **Ev. Kirchengemeinde Murrhardt** und der **Ev. Kirchengemeinde Großerlach/Grab**.

Wo? Ev. Gemeindehaus Sulzbach an der Murr, Fischbachweg 30
Wann? 24.-28. Februar 2026, 18.15 – 21.30 Uhr

Für wen? Jugendliche ab 13 Jahren

Truestory - komm vorbei, bring deine Freunde mit und erlebe Abende, die in Erinnerung bleiben.



Herzliche Einladung zum Treffpunkt Pfarrscheuer!

Donnerstags offen ab 16.00 Uhr!
Komm einfach mal rein und schau dich um!

Lass dich nieder, bei einer Tasse Tee oder Kaffee. Ob für ein paar Stunden oder eine kleine Weile, du bist herzlich willkommen!

Um 19.00 Uhr gibt es eine vegetarische

Feierabendsuppe und um 19.30 Uhr einen Impuls + kreative Aktion zu folgenden Themen: 12.2.2026 Du & Ich - Dankbar

Ein Angebot zum Kreativen Schreiben findet am Donnerstag, 19.2., 16.00 – 18.00 Uhr, statt. Auch hier gilt: „Probieren geht über Studieren!“. Jeder und jede ist eingeladen!

Die Pfarrscheuer befindet sich gleich neben dem evang. Gemeindehaus

Vorschau: Weltgebetstag 2026 aus Nigeria

„I will give you rest: come“ (Mt 1,28-30)

„Kommt! Bringt eure Last“, lautet der offizielle deutsche Titel des Weltgebetstages 2026. Gefeiert wird der Weltgebetstag weltweit am Freitag, den 6. März 2026. Frauen aus Nigeria haben ihn vorbereitet.

Herzliche Einladung zum diesjährigen Weltgebetstag 2026

Am **Freitag, den 6. März 2026, um 19.00 Uhr**, laden wir Sie alle herzlich ein, unseren ökumenischen Gottesdienst in der evangelischen Kirche in Spiegelberg mitzufeiern.

Anschließend gibt es im Gemeindesaal ein gemütliches Zusammensein.

Seelsorgeeinheit Oberes Murrthal,

Kath. Kirchengemeinde St. Paulus und St. Maria



Pfarrer Roland Maurer

Blumstr. 30, 71540 Murrhardt

Tel.-Nr. 07192/933939 (zu Bürozeiten),

Mobil: 0163/7722850 (in pastoralen Notfällen)

Pfarrbüro St. Paulus

Friedhofstr.14, 71560 Sulzbach/Murr

Sekretärin:

Barbara Voß, Tel. 07193/248, E-Mail: StPaulus.Sulzbach@drs.de

Öffnungszeiten:

Mi., 8.00 Uhr – 11.00 Uhr und 16.30 Uhr – 19.30 Uhr

Pfarrbüro St. Maria, Blumstr. 30, 71540 Murrhardt

Sekretärin: Larissa Steinwender, Tel. 07192/5250,

E-Mail: StMaria.Murrhardt@drs.de

Homepage: www.se-oberes-murrthal.drs.de

Donnerstag, 5. Februar 2026

18.00 Uhr Rosenkranz, St. Maria

18.30 Uhr Werktagmesse, St. Maria

Samstag, 7. Februar 2026

15.00 Uhr Ministranten-Treffen, GZ, Murrhardt

18.30 Uhr Vorabendmesse, St. Maria - anschl. Blasiussegen

Sonntag, 8. Februar 2026

9.00 Uhr Sonntagsmesse, St. Paulus - anschl. Blasiussegen

10.45 Uhr Sonntagsmesse, St. Maria, Murrhardt - anschl. Blasiussegen

Montag, 9. Februar 2026

19.00 Uhr ökum. Friedensgebet, Friedenskirche Murrhardt

Mittwoch, 11. Februar 2026

9.00 Uhr Werktagmesse St. Paulus

19.00 Uhr ökum. Vortragsreihe, Beratung - Hilfe - Perspektive, Gemeindesaal St. Paulus (3/3)

Donnerstag, 12. Februar 2026

18.00 Uhr Rosenkranz, St. Maria

18.30 Uhr Werktagmesse, St. Maria

Samstag, 14. Februar 2026

17.00 Uhr Vorabendmesse, „Zur Hl. Familie“, Spiegelberg - anschl. Blasiussegen

17.33 Uhr ökum. Narrengottesdienst in der ev. Stadtkirche, Murrhardt

Sonntag, 15. Februar 2026

9.00 Uhr Sonntagsmesse, St. Paulus

10.45 Uhr Sonntagsmesse, St. Maria, Murrhardt

14.30 Uhr Familienfasching, Feier, GZ, Murrhardt



www.truestory.eu truestory @truestory_eu

TRUESTORY

Nights

2026

24. BIS 28. FEBRUAR

EINLASS: 18:15 UHR | BEGINN: 19:00 UHR

Evangelisches Gemeindehaus
Fischbachweg 30
71560 Sulzbach an der Murr

EINTRITT FREI

5 ABENDE, DIE DEIN LEBEN VERÄNDERN.
ABOUT JESUS. ABOUT US.

Ab 13

Evang. Kirchengemeinde Prevorst

„Heute, wenn ihr seine Stimme hört, so verstockt eure Herzen nicht.“
Hebr 3,15

Freitag, 6. Februar 2026

18.00 Uhr W.U.F.-Treffen

Sonntag, 8. Februar 2026

9.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
Das Opfer ist nach dem Beschluss des KGR für „ALFA“
- Aktion Lebensrecht für alle bestimmt.

10.00 Uhr Kindergottesdienst

Dienstag, 10. Februar 2026

19.00 Uhr Teeniekreis in Gronau

Mittwoch, 11. Februar 2026

15.15 Uhr KonfisNachmittag in Gronau

Donnerstag, 12. Februar 2026

14.00 Uhr Seniorenmittag in Gronau

20.00 Uhr Frauenhauskreis

Samstag, 14. Februar 2026

Der Kirchengemeinderat trifft sich zur Klausur

Sonntag, 15. Februar 2026

9.30 Uhr Gottesdienst mit Hans Häcker, Prädikant aus Großbottwar. Das Opfer ist nach dem Erlass des OKR für die Diakonie in der Landeskirche bestimmt.

Es findet **kein** Kindergottesdienst statt.

19.00 Uhr Der Andere - in Gronau

Urlaub von Markus Haag

Markus Haag befindet sich vom 15. bis 20. Februar in Urlaub. Vom 20. bis 22. Februar befindet sich Markus Haag mit dem Kirchengemeinderat auf Klausur.

Die Vertretung in dringenden Fällen übernimmt vom 15. bis 18. Februar Christoph Hirschmüller, Pfarrer in Großbottwar, Tel. 07148/1384 und vom 19. bis 22. Februar Ruth Plesch, Pfarrerin in Großbottwar, Tel. 07148/1408.

Evangelische Kirchengemeinde Wüstenrot

Evang. Pfarramt Wüstenrot-Neulautern

Ev. Kilianskirche Wüstenrot

Pfarrer i. A. Tim Behrensmeier, Tel. 01590/1129222

E-Mail: Pfarramt.wuestenrot@elkw.de

Homepage: www.wuestenrot-evangelisch.de

Tel. 07945/940040

Bürozeiten der Pfarramtssekretärin:

dienstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
donnerstags	von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr
freitags	von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr

Freitag, 6. Februar 2026

15.30 Uhr Bibeltreff in der Sonnenhalde

Sonntag, 8. Februar 2026

9.00 Uhr Lobpreis vor dem Gottesdienst

9.30 Uhr Gottesdienst in der Kilianskirche Wüstenrot
(Prädikant Friedbert Müller)

14.00 Uhr Café Kilian im Gemeindehaus

Dienstag, 10. Februar 2026

20.00 Uhr Posaunenchor im Gemeindehaus

19.30 Uhr ökumenischer Bibelabend im Evang. Gemeindehaus
Neuhütten mit Beate Knecht, Seelsorgerin der EmK

Mittwoch, 11. Februar 2026

9.30 Uhr Bibelgesprächskreis im Gemeindehaus

9.30 Uhr Krabbelgruppe Kirchenmäuse im Gemeindehaus

15.30 Uhr Konfirmandenunterricht im Gemeindehaus, EG

20.00 Uhr Kirchenchor im Gemeindehaus

Freitag, 13. Februar 2026

15.30 Uhr Bibeltreff in der Sonnenhalde

Evangelische Kirchengemeinde Neulautern

Tel. 07194/911024

Pfarrer Tim Behrensmeier, Tel. 01590/1129222

E-Mail: pfarramt.neulautern@elkw.de

Bürozeiten der Pfarramtssekretärin:

mittwochs von 14.30 Uhr – 16.00 Uhr

Homepage: www.wuestenrot-evangelisch.de

Sonntag, 8. Februar 2026

9.30 Uhr Gottesdienst in Wüstenrot (Präd. Friedbert Müller)

Montag, 9. Februar 2026

20.00 Uhr Posaunenchorprobe in Neulautern

Mittwoch, 11. Februar 2026

14.00 Uhr Seniorenkreis im Bürgerhaus

VEREINSNACHRICHTEN

MSC Spiegelberg-Jux



Vorankündigung Hauptversammlung des MSC Spiegelberg-Jux

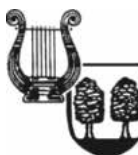
Am Samstag, den 7. März 2026 um 19.00 Uhr findet unsere diesjährige Hauptversammlung im Löwen in Jux statt.

Folgende Punkte stehen auf der Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rückblick
3. Kassenbericht
4. Bericht Kassenprüfer
5. Entlastungen
6. Neuwahlen
7. Anträge Neumitglieder
8. Aussicht 2026
9. Termine
10. Verschiedenes

Claudia Greiner, Schriftführer

Liederkranz Nassach-Kurzach



Herzliche Einladung zur 96. Jahreshauptversammlung 2026

Freitag, den 13. Februar 2026

Beginn: 19.00 Uhr im Schulhaus in Nassach

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Berichte
 - a) Vorsitzende
 - b) Kassier (kommissarisch geführt)
 - c) Kassenprüfer
 - d) Schriftführer
 - e) Chorleiter
3. Entlastungen
4. Wahlen
 - a) 2. Vorsitzende
 - b) Kassier
 - c) Schriftführer
 - d) 2 Beiräte
 - e) 1 Kassenprüfer
5. Verschiedenes

Anträge bitte bis 12. Februar 2026 an die 1. Vorsitzende Frau Beate Kircher, Tel. 8554 oder liederkranz-nassach-kurzach@gmx.de.

DRK-Ortsverein Spiegelberg



Bereitschaft/EgrA

Zu den Aufgaben unseres DRK-Ortsvereins (Bereitschaft/EgrA) gehört nicht nur das Pflasterkleben, Altkleidersammeln und Blutspendenorganisieren.

Unsere Aufgaben gehen u. a. auch in den Betreuungs- und Versorgungsbereich.

Bedeutet: Bei einem größeren bzw. länger anhaltenden Einsatz (Brand in einem Seniorenheim) kann es nötig werden, dass Betroffene, Verletzte oder Einsatzkräfte versorgt/betreut werden

müssen. Das dafür notwendige Material müssen wir zum Teil vorrätig halten und bei Bedarf rasch zum Einsatzort transportieren. Hierfür steht uns in naher Zukunft ein Hänger zur Verfügung, um uns das Handling einfacher und effektiver zu machen.

**Wir suchen für unseren
Betreuungs-/Versorgungsanhänger
einen Stellplatz oder eine Garage**

Was beinhaltet der Hänger:

Materialien für die Versorgung bei längeren/größeren Einsätzen, wie Zelt, Sitzmöglichkeiten, Teppiche, Stromaggregat und einiges mehr.

Was brauchen wir:

Einen geschützten, überdachten und nicht einsehbaren Stellplatz oder besser eine Garage

Sie können uns mit einem Platz oder einer Garage weiterhelfen? Dann kontaktieren Sie uns gerne. Vielen Dank:

Ortsverein Spiegelberg

Jörg Weller (BL) Telefon: 01512/2808856

E-Mail: bereitschaftsleitung-spiegelberg@drk-rem-murr.de



ablauf ist vorläufig, Änderungen vorbehalten. **Weitere Mahlzeiten sind nicht im Reisepreis enthalten.**

Verbindlicher Anmeldeschluss ist der 15. März 2026.

Die Reise findet ab 65 Teilnehmenden statt.

Weitere Zustiegsmöglichkeiten, Abfahrtszeiten und sonstige Informationen erhalten Sie beim Volksbund bei Herrn Gordon Hügel unter Tel. 07531/9052-15 oder 0172/7944944, per E-Mail an gordon.huegel@volksbund.de, über die Reisebroschüre (s. QR-Code) oder online unter <https://www.volksbund.de/reisen>.



INFORMATIONEN DES REMS-MURR-KREISES

Landratsamt Rems-Murr-Kreis

Das Landwirtschaftsamt in Backnang informiert:

Neues zum Gemeinsamer Antrag 2026

Das Landwirtschaftsamt im Landratsamt Rems-Murr-Kreis informiert Landwirtinnen und Landwirte zum Gemeinsamen Antrag 2026. Es finden folgende Veranstaltungen statt:

Donnerstag, 19.2. sowie Dienstag, 3.3.2026 von 19.30 – 21.00 Uhr. (Achtung: Online-Veranstaltungen). Anmeldung bitte bis 3 Tage vor der Veranstaltung unter folgender E-Mail: landwirtschaft@rem-murr-kreis.de

Des Weiteren findet am Donnerstag, 26.2.2026 von 19.30 – 21.00 Uhr in Backnang, Heiningen Weg 43, Berufsschulzentrum (Aula) ein weiterer Termin statt. Für diese Veranstaltung ist keine Anmeldung erforderlich.

Landfrauen Sulzbach a. d. Murr



Handarbeitstreff

Am Donnerstag, 19. Februar 2026, findet um 15.00 Uhr im Café Silke unser Handarbeitstreff statt. Bitte bringen Sie Ihre angefangenen

Handarbeiten mit oder kommen Sie einfach nur auf ein „Schwätzle“ vorbei.

Wir freuen uns auf Sie!

Kreativ-Treff

Filzen von Glückspilzen

Frau Isabel Mannsperger zeigt uns, wie man aus Wolle, Seife und Wasser „Glückspilze“ filzen kann. In zwei Stunden soll auf jeden Fall ein Pilz fertig gefilzt werden. Die Pilze können als Schlüsselanhänger, Geschenkanhänger oder Erdstecker verwendet werden. Bitte mitbringen: Schüssel mittlerer Größe und ein Handtuch. Die Kosten liegen bei 5,00 €/Person.

Größere Kinder (auf jeden Fall Schulkinder) können ebenfalls teilnehmen. Gäste sind herzlich willkommen!

Termin ist am 20. Februar 2026, 14.30 – 17.00 Uhr im Vereinsheim, Kleinhöfberger Str. 14

Anmeldung bei Andrea Sixt, Tel. 07193/7120 bis 16. Februar 2026 (gerne kann auf den AB gesprochen werden)

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge



**Erleben Sie Belgien mit dem Volksbund
5-tägige Erinnerungs- und Kulturreise vom
27. bis 31. Juli 2026**

Die Bezirksverbände Nordwürttemberg und Südbaden/Südwestfalen des Volksbundes

Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. lädt herzlich zur Erinnerungs- und Kulturreise „Belgien erleben, wo Traditionen und Kultur wie Schokolade verschmelzen“ ein. Die Reise verbindet eindrucksvolle Städte wie Brüssel, Antwerpen und Gent mit Orten des Gedenkens, u. a. mit Besuchen der Kriegsgräberstätten in Lommel, Langemark und Ypern (inkl. „Last Post“-Zeremonie und Besuch des „In Flanders Fields“-Museums).

Reisepreis pro Person: Doppelzimmer 659,- €

Einzelzimmer 799,- €

Zustiegsmöglichkeiten: Friedrichshafen, Singen (Hohentwiel), Karlsruhe und Stuttgart

Leistungen:

Im Reisepreis enthalten sind 4x Übernachtung mit Frühstück im 3*-B&B Hotel in Mechelen, Stadtbesichtigungen in Brüssel, Antwerpen und Gent, Eintritt im „In Flanders Fields“-Museum sowie die persönliche Betreuung durch das Volksbund-Team. Programm-

AUS DEN NACHBARGEMEINDEN

Kreisjugendring Rems-Murr

Der AK Jugendring Oberes Murrtal lädt Aktive aus Vereinen und Initiativen zum Vereinsstammtisch ein. Die Veranstaltung findet am **Dienstag, 10. Februar 2026, um 18.30 Uhr** im Café der Discothek „Belinda“ (Seiteneingang), Backnanger Straße 78 in Sulzbach an der Murr statt.

Im Mittelpunkt des Abends steht der Austausch zum Thema „**Best Practice in Social Media für Vereine**“. Zudem wird ein kurzer Überblick über **Fördertöpfe gegeben, für die im Jahr 2026 Anträge gestellt** werden können.

Die Veranstaltung endet spätestens um **20.30 Uhr**. Für einen kleinen Imbiss ist gesorgt. Eine Anmeldung ist erwünscht.

Veranstalter ist der Kreisjugendring Rems-Murr e. V.

Aspacher Chöre

Komm in unseren PROJEKTCHOR!

Wir bringen die besten Hits der letzten Jahrzehnte auf die Bühne, singen keine verstaubten Klassiker, sondern die legendärsten Chart-Hits: von Queen über Die Ärzte bis Taylor Swift ist alles dabei!

Die Teilnahme ist kostenlos und alle Noten werden gestellt.

Bei uns zählt die Freude am Singen, nicht die perfekte Ausbildung. Jeden Montag um 20.00 Uhr, ab Februar 2026 (bis zum Konzert am 20. Juni).

In der Gemeindehalle, Rübengasse 22 in Großaspach.

Egal ob hoher Klang, tiefes Brummen oder „Ich singe nur im Auto“ - pack deine Stimme ein und mach mit!

Wir freuen uns auf dich!

Weitere Infos unter AspacherChöre.de

Motorsägenkurs in Bretzfeld

Web-Seminar: Do., 26.2.2026 (18.00–21.30 Uhr)
Praxis: Sa., 28.2.2026, (8.00–12.30 od. 13.00–17.30 Uhr)
www.euroforst.de ☎ 01 60/96 45 51 90 Guse 190,- €

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir
Service-Mitarbeiter (m/w/d)
Küchenhilfe (m/w/d)
in Vollzeit, Teilzeit oder stundenweise als Aushilfe.
Arbeitszeit nach Vereinbarung.

Gerne erwarten wir Ihre Bewerbungsunterlagen
oder rufen Sie uns kurz an.



Familie Kühnle
An der B 14
74535 Mainhardt-Stock
Tel. 0 79 03/9 31-0
www.loewen-stock.de

Brennholz Buche Polter, frei Waldstraße
kleine und große Mengen möglich.
Nähe Ober-/Unterheimbach und Kreuzle
Tel. 0152/29273953



Bestattungen

BRAUN e.K.

Bestattermeister Gerd Rau

Murrhardt: Kirchrain 4 - 07192-8830

Sulzbach: Haller Str. 7 - 07193-9316540

Tag und Nacht für Sie erreichbar

www.bestattungen-braun.de bestattungen.braun@t-online.de

Abfallbewusstsein zeigt sich bereits beim Einkaufen!!!

„Highlights aus Oper und Operette in Unterweissach“
- Winterkultur 2026

Andreas Vogel präsentiert am 14. Februar ein buntes Potpourri klassischer Musik

Der Weissacher Oboist Andreas Vogel und sein kleines Orchester präsentieren erstmals mit dem Tenor Karsten Münster Highlights aus Oper und Operette. Ebenfalls mit dabei ist sein Sohn Anton, der als internationaler Preisträger mit dem Kontrabass wahre Klangwunder vollbringt. Die Musiker werden solistisch und gemeinsam in verschiedenen Besetzungen ein buntes Programm klassischer Musik vorstellen und es ist natürlich auch der eine oder andere Ohrwurm dabei.

Die Veranstaltung in der Gemeindehalle Unterweissach beginnt um 19.00 Uhr; Einlass ist ab 18.00 Uhr. Tickets zum Preis von 18 Euro (ermäßigt für Schülerinnen und Schüler 10 Euro) sind per E-Mail erhältlich unter kontakt@kultur-im-tal.de sowie bei der Täles-Apotheke in Unterweissach, der Rats-Apotheke in Allmersbach im Tal, der Auenwald-Apotheke und Schramms Lädle in Auenwald oder bei der Buchhandlung Kreutzmann in Backnang. Das beliebte „Klassik im Täle“ findet erneut im Rahmen der Winterkultur-Tage statt. Seit dem Start der Reihe ist die Besetzung zu einem kleinen Orchester aus professionellen MusikerInnen angewachsen. Die Besucher erwartet ein buntes Potpourri an wunderbarer Musik, die den Abend zu einem genussvollen und kurzweiligen Erlebnis macht.

Die Broschüre zu den Winter-Kultur-Tagen mit allen Informationen zum Gesamtprogramm ist bei den Kommunen des Schwäbischen Waldes erhältlich und steht ebenso im Internet unter www.schwaebischerwald.com zum Download bereit.

Gemeinde Wüstenrot

Wüstenroter Höhentouren 2026

15. Februar - Sonntag

Winterschlaf, Winterruhe, Winterstarre ... oder ab in den Süden? Raus aus der warmen Stube und rein in den hoffentlich winterlichen Wald! So still und verschwiegen der Wald sich präsentieren mag – die Teilnehmenden schauen hinter die Kulissen. Eis, Schnee und Nahrungsmangel: wie große und kleine Tiere ihr Überleben sichern.

Beginn: 10.00 Uhr, ca. 2,5 Stunden.

Treffpunkt: Wüstenrot, Parkplatz Wellingtonien, Wellingtonienstraße

Erwachsene 7,50 €, Kinder bis 10 Jahre kostenlos

Diese Veranstaltung ist kinderwagentauglich.

Eine Anmeldung per E-Mail bis 14.2.2026 an reiss@die-natur-parkfuehrer.de oder per Telefon unter 07130/403588 ist erforderlich.

AKTUELLES NOTIERT

Agentur für Arbeit Waiblingen

Azubi-Speed-Dating am 10.2.2026

Um Betriebe bei der Ausbildungsstellenbesetzung und Jugendliche bei der Suche nach einem passenden Ausbildungsplatz zu unterstützen, lädt die Fachkräfteallianz im Rems-Murr-Kreis (F.A.I.R.) bereits zum 15. Mal zum Azubi-Speed Dating ein.

Das Speed Dating findet statt am

Dienstag, 10. Februar 2026, 10.00 - 13.00 Uhr,

Bürgerzentrum Waiblingen (Talaue 4, 71334 Waiblingen)

Die Eröffnung erfolgt um 9.45 Uhr durch den Oberbürgermeister der Stadt Waiblingen, Sebastian Wolf und den Geschäftsführer der Bezirkskammer Rems-Murr IHK Region Stuttgart, Markus Beier. Im Anschluss bietet sich die Möglichkeit mit den Jugendlichen und den 55 teilnehmenden Unternehmen zu sprechen. Zudem stehen Ihnen Christine Käferle, Vorsitzende der Geschäftsführung der Waiblinger Agentur für Arbeit, und Markus Beier als Gesprächspartner zur Verfügung.

Die Mitglieder der Fachkräfteallianz würden sich freuen, Sie zu dieser Veranstaltung begrüßen zu dürfen.

Volkshochschule Backnang

Hatha-Yoga und Meditation auf dem Stuhl (26F30279)

14-mal ab Mo., 23.2.2026, 14.30 – 15.45 Uhr

Gemeindehalle Jux, Spiegelberg

Hatha-Yoga (26F30242)

8-mal ab Mi., 25.2.2026, 17.00 – 18.10 Uhr

Oppenweiler, Julius-Zehender-Haus

Hatha-Yoga (26F30251)

8-mal ab Do., 26.2.2026, 10.00 – 11.10 Uhr

Oppenweiler, Julius-Zehender-Haus

Gesundheit im Fokus: Entgiftung und Entsäuerung für ein vitales Leben (26F30016)

Fr., 27.2.2026, 18.00 – 21.00 Uhr

Zehntscheuer Erbstetten

Französisch für unterwegs (26F40851)

4-mal ab Sa., 28.2.2026, 9.30 – 12.45 Uhr

Bildungshaus, VHS, OG 1, Raum 8

Englisch B1.2 - am Morgen (26F40628)

15-mal ab Fr., 27.2.2026, 10.00 – 11.30 Uhr

Bildungshaus, VHS, OG 1, Raum 8

Brasilianisches Portugiesisch - Anfängerkurs (26F41101)

15-mal ab Do., 26.2.2026, 18.00 – 19.30 Uhr

Max-Born-Gymnasium, Pavillon, Raum P0.05

Gitarrenkurs für Anfänger (26F21321)

10-mal ab Fr., 27.2.2026, 16.00 – 17.00 Uhr

Bildungshaus, VHS, OG 1, Raum 10

Weitere Auskünfte unter:

Tel. 07191/9667-0, www.vhs-backnang.de